



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. November 2022
(OR. en)

14482/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0359(NLE)**

UD 230
COASI 201
POLCOM 158
ASIE 94

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. November 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 572 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Zollausschuss, der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzt wurde, in Bezug auf die Änderung des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 572 final.

Anl.: COM(2022) 572 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.11.2022
COM(2022) 572 final

2022/0359 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Zollausschuss, der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzt wurde, in Bezug auf die Änderung des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Union im Zollausschuss, der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzt wurde, im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses des Zollausschusses zur Änderung des Protokolls 1 des Freihandelsabkommens über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (im Folgenden das „Abkommen“) wurde am 19. Oktober 2018 unterzeichnet. Das Europäische Parlament stimmte dem Abkommen am 13. Februar 2019 zu.

Die EU-Mitgliedstaaten billigten das Handelsabkommen am 8. November 2019. Es trat am 21. November 2019 in Kraft.

2.2. Der Zollausschuss

Der Zollausschuss wird gemäß Artikel 16.2 (Sonderausschüsse) des Abkommens eingesetzt und besteht aus Vertretern der Zollbehörden und anderer zuständiger Behörden der Vertragsparteien. Der Zollausschuss stellt das ordnungsgemäße Funktionieren des Kapitels 6 („Zoll und Handelserleichterungen“), des Protokolls 1 und aller zusätzlichen, von den Vertragsparteien vereinbarten zollbezogenen Bestimmungen sicher.

Artikel 34 („Änderung dieses Protokolls“) des Protokolls 1 sieht Folgendes vor: „Die Vertragsparteien können die Bestimmungen dieses Protokolls durch Beschluss des nach Artikel 16.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Zollausschusses ändern.“

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt in Form eines Beschlusses des Zollausschusses zur Änderung des Protokolls 1 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Der Zollausschuss soll in seiner ersten Sitzung einen Beschluss zur Änderung des Protokolls 1 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie seiner Anhänge annehmen.

Ziel des vorgesehenen Rechtsakts ist die Änderung des Protokolls 1 wie folgt:

- Anpassung des Protokolls 1 an die neueste Fassung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden das „Harmonisierte System“);
- für EU-Ausführer: Ersatz des Systems der Selbstzertifizierung des Ursprungs von Waren durch ermächtigte Ausführer durch ein System der Selbstzertifizierung des Ursprungs von Waren durch registrierte Ausführer (im Folgenden das „REX-System“);

- Erweiterung des Anwendungsbereichs der folgenden 3 Ursprungskontingente, die für in die EU eingeführte Erzeugnisse mit Ursprung in Singapur gelten: Dosenfleisch aus Schweine-, Hühner- und Rindfleisch, curryhaltige Fischklößchen, Tintenfischklöße.

Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 34 des Protokolls 1 des Abkommens und gemäß der GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DER URSPRUNGSREGELN DES PROTOKOLLS 1 des Protokolls 1 für die Vertragsparteien verbindlich.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union im Zollausschuss zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Zollausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Zollausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, eingesetztes Gremium.

Bei dem Akt, den der Zollausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 34 des Protokolls 1 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Zollausschusses zu einer Änderung des Protokolls 1, einschließlich seiner Anhänge, des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Zollausschuss, der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzt wurde, in Bezug auf die Änderung des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/1875 des Rates² geschlossen und trat am 21. November 2019 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 34 des Protokolls 1 des Abkommens kann der Zollausschuss Beschlüsse zur Änderung der Bestimmungen des Protokolls 1 annehmen.
- (3) Der Zollausschuss soll in seiner ersten Sitzung einen Beschluss zur Änderung des Protokolls 1 und seiner Anhänge annehmen.
- (4) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Zollausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (5) Mit Wirkung vom 1. Januar 2012, vom 1. Januar 2017 und vom 1. Januar 2022 wurden Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) vorgenommen. Der Beschluss ist zur Aktualisierung des Protokolls 1 und seiner Anhänge erforderlich, um der jüngsten Fassung des HS Rechnung zu tragen.
- (6) Der Anwendungsbereich der in Anhang B(a) festgelegten jährlichen Kontingente für Dosenfleisch aus Schweine-, Hühner- und Rindfleisch, curryhaltige Fischklößchen und Tintenfischklöße sollte erweitert werden, damit sie von singapurischen Ausfuhrern in Anspruch genommen werden können.
- (7) Um die Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten beider Vertragsparteien in Bezug auf die Zertifizierung des Ursprungs zu gewährleisten, sollte das Protokoll 1 so geändert werden, dass jede Vertragspartei nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entscheiden kann, welcher Ausfuhrer den Ursprung seiner Ursprungswaren selbst zertifizieren darf. Dies ermöglicht es in der Union, dass der Ursprung der Waren von registrierten Ausfuhrern anstatt von ermächtigten Ausfuhrern

² ABl. L 294 vom 14.11.2019, S. 1.

zertifiziert wird, ähnlich dem im Rahmen des Abkommens von Singapur angewandten System —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union in der ersten Sitzung des Zollausschusses zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Zollausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Geringfügige technische Änderungen des Beschlusses können die Vertreter der Union im Zollausschuss vereinbaren.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin